

**Antrag auf Gewährung eines nachweislich eingetretenen Verdienstauffalls
nach § 3 Abs. 5 der „Erstattungsgrundsätze“**

Siehe Hinweise auf der Rückseite

Name:	Vorname:	Wohnort:	Beschäftigungsort:
Telefon-Nr.:	E-Mail-Adresse (falls elektronische Versendung d. Abrechnungsbegleits gewünscht):		
BIC:	IBAN:	ggf. andere/r Kontoinhaber/in:	

Der **Verdienstauffall** ist mir entstanden **anlässlich der Teilnahme**

- * an einer Sitzung nach § 1 Abs. 2 „Erstattungsgrundsätze“

Sitzungsbezeichnung: _____

am _____ in _____

- * an einer Schulungsveranstaltung nach § 2 Abs. 5 „Erstattungsgrundsätze“

Schulungsbezeichnung: _____

am _____ in _____

- * Ich bin **Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer** und beantrage die Erstattung eines Verdienstauffalls gemäß **beigefügter Bescheinigung meines Arbeitgebers**.

- * Ich bin **selbständig/freiberuflich tätig** (bitte Nachweis über die Selbständigkeit beifügen) und versichere, dass mir folgender Verdienst entgangen ist bzw. folgende Kosten einer notwendigen Vertretung entstanden sind:

Erläuterungen zum Verdienstauffall: _____

_____ Stunden à _____ Euro Gesamt: _____ Euro

Arbeitszeit: von _____ Uhr bis _____ Uhr,

Pause von _____ Uhr bis _____ Uhr.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

Ort, Datum

Name, Vorname

* = Falls zutreffend bitte ankreuzen

**Hinweise zu einem nachweislich eingetretenen Verdienstaussfall
nach § 3 Abs. 5 der „Erstattungsgrundsätze“**

1. Eine Entschädigung für Verdienstaussfall ist ausgeschlossen, wenn eine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung zur Weiterzahlung des Einkommens besteht.
2. Anders als die Aufwandsentschädigung ist die Entschädigung für Verdienstaussfall grundsätzlich in vollem Umfang steuerpflichtig - § 3 Nr. 12 S. 2 EStG.
3. Verdienstaussfall wird für die Zeit der Sitzung bzw. Zeit der Schulung einschließlich An- und Abreise erstattet. Ist es aus betrieblichen Gründen nicht möglich, dass das (stellvertretende) Mitglied vor der Sitzung für einige Stunden die Arbeit aufnimmt oder nach der Sitzung in den Arbeitslablauf zurückkehrt, so ist auch diese Zeit entschädigungspflichtig.
4. Die Höhe des Verdienstaussfalls berechnet sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst des (stellvertretenden) Mitglieds zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung.
5. Angestellte im öffentlichen Dienst erhalten nach § 29 TVöD Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung, soweit kein Anspruch auf Ersatz der Vergütung besteht.